

Die neue Gefahrstoffverordnung und asbestbezogene Änderungen



Sven Bünger, Dipl.-Chem.
BZR – Institut, Bonn, Siebenmorgenweg 2 - 4, 53229 Bonn
Tel.: 0228 – 46 95 89 Fax: 0228 – 47 14 97
www.bzr-institut.de bzr-institut@t-online.de



Überblick

- Warum eine neue Verordnung?
- Anwendungsbereich, Neue Begriffe
- Gefährdungsbeurteilung, Schutzstufenkonzept
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Partikelförmige Gefahrstoffe
- Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest



Warum eine neue Verordnung?

Anpassung an das Arbeitsschutzsystem

Chemikalien-
gesetz

Arbeitsschutz-
gesetz

Umsetzung
europäischer
Richtlinien

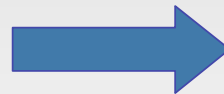


EG-Richtlinie 98/24/EG

Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen
durch chemische Arbeitsstoffe

RL 90/394/EG 2004/37/EG „Krebsrichtlinie“

RL 83/477/EG 2003/18/EG „Asbestrichtlinie“



Neue Gefahrstoff-
verordnung

GefStoffV neu ab 01.01.2005



Anwendungsbereich



- für das **Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen**



- zum **Schutz der Beschäftigten** und anderer Personen vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe



- zum **Schutz der Umwelt** vor stoffbedingten Schädigungen

Erweiterung des Gefahrstoffbegriffes:



- umfasst jetzt auch sonstige gefährliche chemische Arbeitsstoffe im Sinne der Richtlinie 98/24/EG – und nicht mehr nur solche, denen ein Gefährlichkeitsmerkmal zugeordnet ist

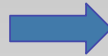


NEU!



Neue Begriffe

Tätigkeit



Alte GefStoffV **Umgang**

Eine „**Tätigkeit**“ ist jede Arbeit, bei der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder bei der Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder auftreten. Hierzu gehören insbesondere das Verwenden im Sinne des § 3 Nr. 10 des Chemikaliengesetzes sowie das Herstellen. Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind auch Bedien- und Überwachungsarbeiten, sofern diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.



Neue Begriffe

Arbeitsplatzgrenzwert



Alte GefStoffV „**MAK**“

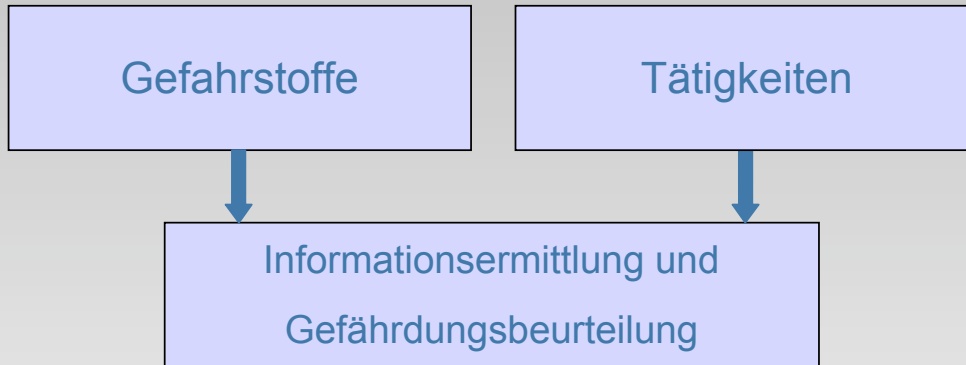
Der „**Arbeitsplatzgrenzwert**“ ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

**TRK und Auslöseschwelle
sind nicht mehr definiert!**



Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

§ 7 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung



➔ **Alte GefStoffV § 16 Ermittlungspflicht**

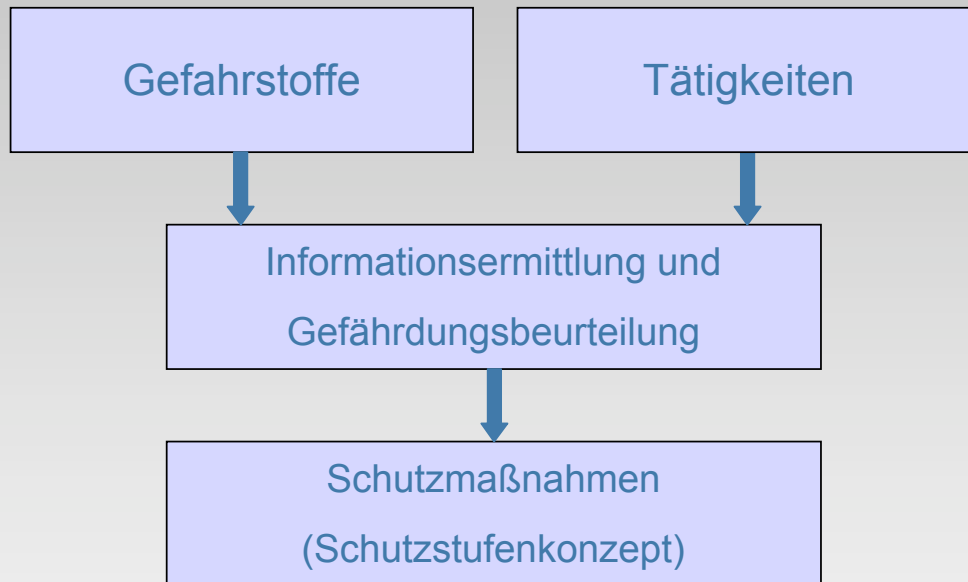


Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- Beurteilung aller Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter verschiedenen Gesichtspunkten.
- Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung



Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

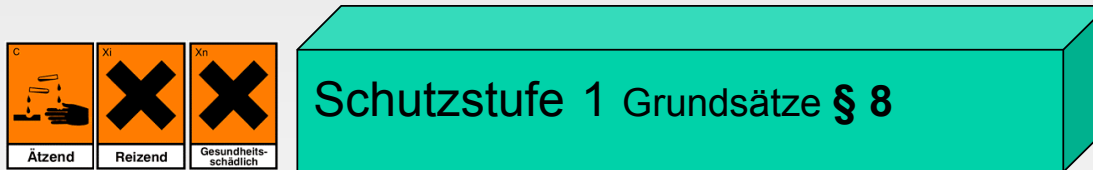


§ 8 Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen, Tätigkeiten mit geringer Gefährdung (Schutzstufe 1)

Kriterien der geringen Gefährdung werden erfüllt (Arbeitsbedingungen, geringe verwendete Stoffmenge und Höhe und Dauer einer niedrigen Exposition)

z.B. allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich, Mindeststandards der Arbeitshygiene (TRGS 500)

Nicht für Tätigkeiten mit T, T+ und KEF-Stoffen (Kat. 1 + 2)



Schutzstufenkonzept

§ 9 Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (Schutzstufe 2)

Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, z.B. Ersatzlösungen bevorzugen, quellennahe Absaugung

Schwerpunkt sind Tätigkeiten mit reizenden, gesundheits-schädlichen und ätzenden Stoffen.



Schutzstufe 2

Grundmaßnahmen zum Schutz der
Beschäftigten § 9

Nicht für Tätigkeiten mit T, T+ und KEF-Stoffen (Kat. 1 + 2)



§ 10 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung (Schutzstufe 3)

Ergänzende Schutzmaßnahmen bei hoher Gefährdung, z.B., Einsatz geschlossener Verfahren, abgegrenzte und gekennzeichnete Arbeitsbereiche



Schutzstufe 3

Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung **§ 10**

§ 11 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit KEF-Stoffen (Schutzstufe 4)



Schutzstufe 4

Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit **krebserzeugenden**, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen § 11



§ 11 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit KEF-Stoffen (Schutzstufe 4)



Maßnahmen:

- Abgrenzung der Arbeitsbereiche
- messtechnische Überwachung
- Verbot der Luftrückführung

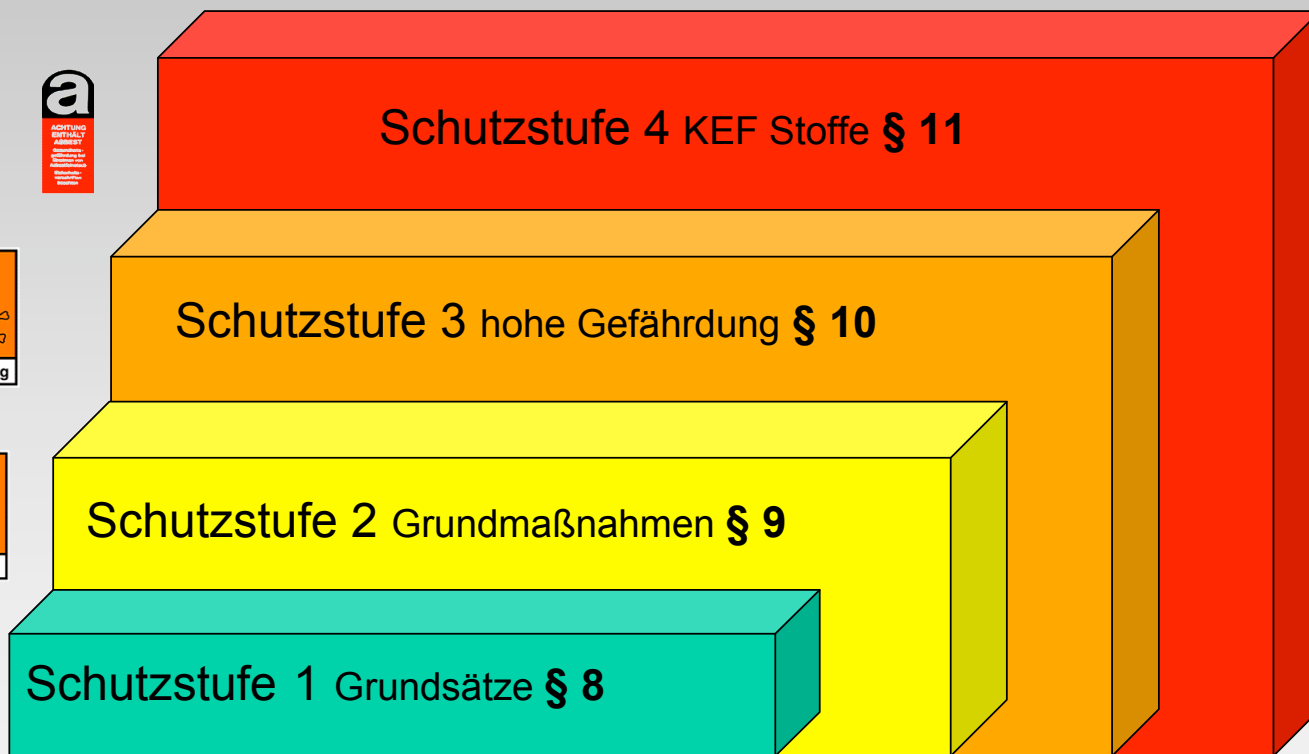
Die Verordnung identifiziert **Abbruch- und Sanierungsarbeiten** als besonders problematische Bereiche, in denen Luftgrenzwerte häufig nicht eingehalten werden können.

- Konsultierung der Beschäftigten
- Begrenzung der Expositionsdauer

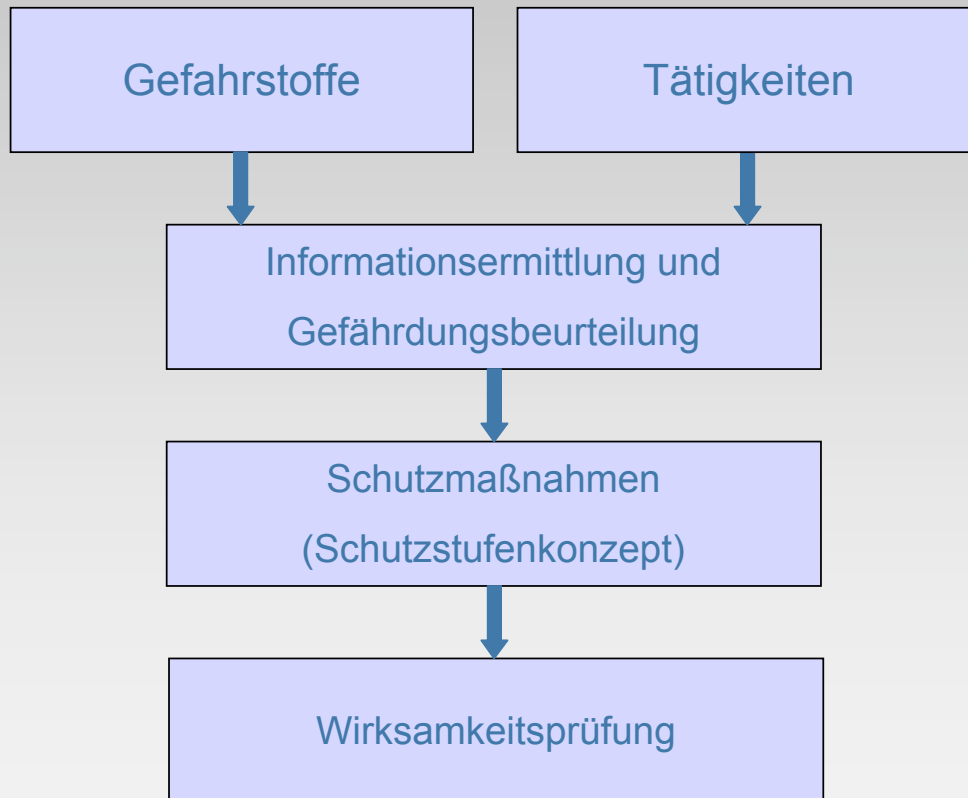


Schutzstufenkonzept

Das Schutzstufenkonzept nach der neuen GefStoffV



Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung



Arbeitsmedizinische Vorsorge § 15 und 16

Die bisherige GefStoffV enthielt nur Regelungen zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, d.h. zu Maßnahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge.



Die neue Verordnung umfasst das weiter gefasste Aufgabengebiet der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie enthält damit Regelungen sowohl zu (gefahrstoffbezogenen) Maßnahmen der allgemeinen als auch zur speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge.

➔ Alte GefStoffV § 28 - 34

Arbeitsmedizinische Vorsorge § 15

Der Arbeitgeber hat die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch Beauftragung eines Arztes sicherzustellen.

Er darf nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen.



➔ Alte GefStoffV § 30 Ermächtigte Ärzte



Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen § 16

Pflicht- und Angebotsuntersuchungen

Pflichtuntersuchungen muss der Arbeitgeber veranlassen und der Arbeitnehmer muss an ihnen teilnehmen. Sie sind u.a. Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung.



Pflichtuntersuchungen werden gefordert, z.B. bei Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird.

➔ **Asbest**



Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen § 16

Pflicht- und Angebotsuntersuchungen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten (**Angebotsuntersuchungen**), wenn z.B. eine Exposition gegenüber der in der Liste des Anhangs V Nr. 1 genannten Stoffe besteht und der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird.



Die Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Gefahrstoffe ist verboten! (§ 18 bzw. Anhang IV Nr. 1)

Asbest ist auf europäischer Ebene im Anhang 1 der Richtlinie 67/548/EWG als **krebserzeugender Stoff der Kategorie 1** eingestuft (Carc. Cat. 1; R 45, T; R 48 / 23, 15. Anpassung der Richtlinie 66/548/EWG vom 28. Oktober 1991)

Asbesthaltige Gefahrstoffe:

- Asbest (Chrysotil, Amphibol-Asbest)
- Zubereitungen, die einen Massengehalt von mehr als 0,1 % Asbest enthalten
- Erzeugnisse, die Asbest oder die genannten asbesthaltigen Zubereitungen enthalten

➔ Alte GefStoffV § 15 / Anhang IV, Nr. 1



Ausnahmen vom Herstellungs- und Verwendungsverbot

- **Abbrucharbeiten** (Anhang IV, Abs. 2, Satz 1 Nr. 1)
- **Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten**
an bestehenden Anlagen, Fahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten (Anhang IV, Abs. 2, Satz 1 Nr. 2)
mit Ausnahme von
 - Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern**
 - Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern**
 - Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen**, wie zum Beispiel Abschleifen, Druck- reinigen oder Abbürsten, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannt sind, ...



Ausnahmen vom Herstellungs- und Verwendungsverbot

- Verwendung asbesthaltiger Gefahrstoffe für **Forschungs-, Analyse- und wissenschaftliche Lehrzwecke** in den dafür erforderlichen Mengen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- **gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung** (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)
- Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender **mineralischer Rohstoffe** und daraus hergestellter Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 % enthalten (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 3)



Ausnahmen vom Herstellungs- und Verwendungsverbot

- **Materialien, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau** verwendet werden und in denen Asbest mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere gleichwertige Stoffe in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen ist, bei denen eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 4)
- die Verwendung von vor dem 31. Dezember 1994 hergestellten **Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen** bis zum Ende ihrer Lebensdauer, wenn eine Exposition der Beschäftigten ausgeschlossen ist (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 5)



Ausnahmen vom Herstellungs- und Verwendungsverbot

● bis zum 31. Dezember 2010 für die Herstellung und für das Verwenden **chrysotilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse** in bestehenden Anlagen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe, soweit

1. asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder
2. die Verwendung der asbestfreien Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu einer unzumutbaren Härte führt

und die Konzentration an Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb 1000 Fasern pro Kubikmeter liegt.
(§ 22 Abs. 1)



Partikelförmige Gefahrstoffe

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten Partikelförmige Gefahrstoffe (Anhang III Nr. 2)

Anwendungsbereich

Tätigkeiten mit Exposition gegenüber allen alveolen-
gängigen und einatembaren Stäuben.

→ Alte GefStoffV **Erweiterung Anhang V, Nr. 7**



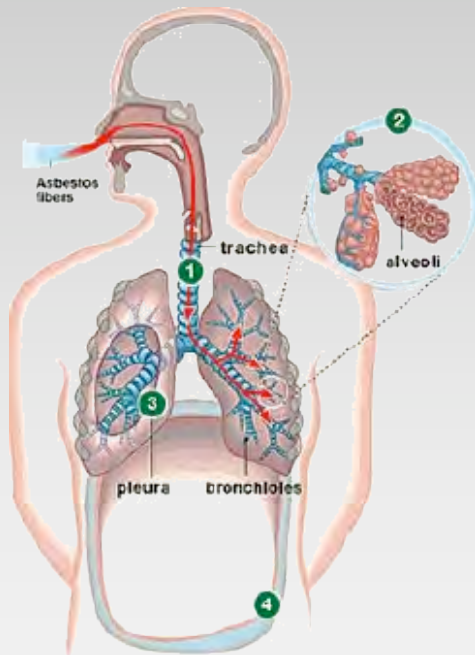
Abschnitt 2.4

**Ergänzende Vorschriften zum Schutz
gegen Gefährdung durch Asbest**



Partikelförmige Gefahrstoffe

Stäube einschließlich Rauche sind disperse Verteilungen fester Stoffe in der Luft, entstanden insbesondere durch mechanische, thermische oder chemische Prozesse oder durch Aufwirbelung.



Einatembar ist derjenige Anteil von Stäuben im Atembereich eines Beschäftigten, der über die Atemwege aufgenommen werden kann.

Alveolengängig ist derjenige Anteil von einatembaren Stäuben, der die Alveolen und Bronchiolen erreichen kann.

Partikelförmige Gefahrstoffe

Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben

- Die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die Stäube freisetzen können, ist unter Beachtung ihres Staubungsverhaltens vorzunehmen.
- Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden.

Einatembarer Anteil (E-Staub) 10 mg/m³

Alveolengängiger Anteil (A-Staub) 3 mg/m³



Partikelförmige Gefahrstoffe

Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben

- Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist und die Staubfreisetzung nicht durch andere Maßnahmen verhindert wird.
- Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche verhindern
- Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen.



Partikelförmige Gefahrstoffe

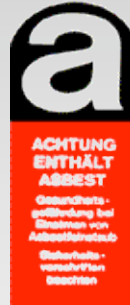
Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben

- Die abgesaugte Luft ist so zu führen, dass so wenig Staub wie möglich in die Atemluft der Beschäftigten gelangt.
- Eine Rückführung abgesaugter Luft in den Arbeitsbereich ist nur nach ausreichender Reinigung zulässig.
- Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen mit Feucht- oder Nassverfahren oder geeignetem Staubsauger zu beseitigen.
- Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.



Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest

Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest (Anhang III Nr. 2.4)



Nummer 2.4 gilt nicht bei Tätigkeiten, die nach § 7 Abs. 9 Satz 1 nur zu einer **geringen Gefährdung** der Beschäftigten führen.



Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Asbest

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob Beschäftigte bei Tätigkeiten **Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien** ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

Dies gilt insbesondere für **Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten** mit asbesthaltigen Erzeugnissen oder Materialien.

Insbesondere hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob Asbest in schwach gebundener Form vorliegt.



Mitteilung an die Behörde

Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können,

müssen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und dem Betriebs- oder Personalrat Einsicht in die Mitteilung zu gewähren.



➔ Alte GefStoffV § 37 Anzeige



Mitteilung an die Behörde

Die Mitteilung muss spätestens **7 Tage** vor Beginn der Tätigkeiten durch den Arbeitgeber erfolgen.

→ Alte GefStoffV **14 Tage**

Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Lage der Arbeitsstätte,
2. verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
3. durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
4. Anzahl der beteiligten Beschäftigten,
5. Beginn und Dauer der Tätigkeiten,
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten.



Mitteilung an die Behörde

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden,

deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist.

Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte **sachkundige Person** vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht.



➔ Alte GefStoffV § 15 a



Mitteilung an die Behörde

Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

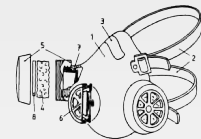
➔ Alte GefStoffV § 39 Zulassung



Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest

Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Asbestexposition

- Die Ausbreitung von Asbeststaub ist durch **staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereichs** oder durch gleichwertige Schutzmaßnahmen zu verhindern.
- Durch eine ausreichend dimensionierte **raumluftechnische Anlage** ist sicher zu stellen, dass der Arbeitsbereich durchlüftet und ein ausreichender Unterdruck gehalten wird.
- Der Arbeitsbereich ist mit einer **Personenschleuse mit Dusche und einer Materialschleuse** auszustatten.
- Den Beschäftigten sind geeignete **Atemschutzgeräte, Schutzanzüge** und erforderlichenfalls weitere persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass die Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.



Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Asbestexposition

- Kontaminierte persönliche Schutzausrüstung und die Arbeitskleidung muss entweder gereinigt oder entsorgt werden.
Eine Reinigung kann auch in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen. Die Reinigung ist so durchzuführen, dass Beschäftigte Asbeststaub nicht ausgesetzt werden. Das Reinigungsgut ist in geschlossenen, gekennzeichneten Behältnissen aufzubewahren und zu transportieren.
- Den Beschäftigten müssen geeignete Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden.
- **Vor Anwendung von Abbruchtechniken sind asbesthaltige Materialien zu entfernen.**



Arbeitsplan

Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Asbest, insbesondere von Asbestabbruch-, -sanierungs- und -instandhaltungsarbeiten hat der Arbeitgeber einen **Arbeitsplan** aufzustellen.

➔ Alte GefStoffV § 39

Der Arbeitsplan muss Folgendes vorsehen:

1. Vorgehensweise und Arbeitstechniken bei der Entfernung und Beseitigung von Asbest und asbesthaltigen Materialien,
2. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung,
3. Überprüfung, ob im Arbeitsbereich nach Abschluss der Abbruch- oder Sanierungsarbeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht.



Ergänzende Bestimmungen zur Unterweisung der Beschäftigten

Die Unterweisung muss regelmäßig und erforderlichenfalls, in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung, bezogen auf die konkrete Tätigkeit erfolgen. Der Arbeitsplan nach Nummer 2.4.4 ist zu berücksichtigen.



§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

➔ Alte GefStoffV § 20 Betriebsanweisung



Ergänzende Bestimmungen zur Unterweisung der Beschäftigten

Bei der Unterweisung sind insbesondere folgende Punkte zu vermitteln:

1. Eigenschaften von Asbest und seine Wirkungen auf die Gesundheit einschließlich der verstärkenden Wirkung des Rauchens,
2. Arten von Erzeugnissen und Materialien, die Asbest enthalten können,
3. Tätigkeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann und die Bedeutung von Maßnahmen zur Expositionsminderung,
4. sachgerechte Anwendung sicherer Verfahren und persönlicher Schutzausrüstungen,
5. Maßnahmen bei Störungen des Betriebsablaufes,
6. sachgerechte Abfallbeseitigung und
7. arbeitsmedizinische Vorsorge.



Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten an Asbest

Es gelten:

- die Vorschriften des dritten Abschnitts der GefStoffV – allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 7, 8 und 9)
- die Vorschriften des vierten Abschnitts der GefStoffV – ergänzende Schutzmaßnahmen (§ 10 -17)
- die besonderen Vorschriften für Partikelförmige Gefahrstoffe nach Anhang III Nr. 2 der GefStoffV
- insb. die **ergänzenden Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest nach Anhang III Nr. 2.4 GefStoffV „Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest“**



Bekanntmachung des BMWA zur Anwendung der TRGS vor dem Hintergrund der neuen Gefahrstoffverordnung

- **keine Übergangsbestimmungen für das technische Regelwerk (TRGS)**

Der AGS hat die Aufgabe festzustellen, welche der bisherigen TRGS - ggf. nach redaktioneller Anpassung weiter gelten können und welche einer inhaltlichen Überarbeitung bedürfen.

- **Die bisherigen technischen Regeln können jedoch auch künftig als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnung herangezogen werden.**

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die noch nicht überarbeiteten Technischen Regeln nicht im Widerspruch zu der neuen Verordnung stehen dürfen. **In solchen Fällen sind die entsprechenden Festlegungen im technischen Regelwerk als gegenstandslos zu betrachten.**



**Die TRGS 519 wird zur Zeit an
die neue
Gefahrstoff-Verordnung angepasst!**

